

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 6. Dezember 1994

296. Stück

-
- 952. Verordnung:** Festsetzung des Anpassungsfaktors, der Anpassungsfaktormeißzahl und der Anpassungsrichtwertmeißzahl für das Jahr 1995
- 953. Verordnung:** Änderung der Verordnung zur Verhinderung des Einschleppens von Cholera mit Lebensmitteln aus Albanien
- 954. Kundmachung:** Aufhebung eines Erlasses durch den Verfassungsgerichtshof
-

952. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der der Anpassungsfaktor, die Anpassungsfaktormeißzahl und die Anpassungsrichtwertmeißzahl für das Jahr 1995 festgesetzt werden

Auf Grund des § 108 Abs. 5 in Verbindung mit § 108 f Abs. 1, 4 und 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 680/1994, wird mit Zustimmung der Bundesregierung und des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Der Anpassungsfaktor für die Anpassung der in den §§ 108 g und 108 h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Renten und Pensionen wird für das Jahr 1995 mit 1,028 festgesetzt; die Anpassungsfaktormeißzahl und die Anpassungsrichtwertmeißzahl werden für das Jahr 1995 mit je 109,58 festgesetzt:

Hesoun

953. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung zur Verhinderung des Einschleppens von Cholera mit Lebensmitteln aus Albanien geändert wird

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 756/1992, wird verordnet:

Die Verordnung zur Verhinderung des Einschleppens von Cholera mit Lebensmitteln aus Albanien, BGBl. Nr. 813/1994, wird wie folgt geändert:

§ 1 Z 1 lautet: „Fischereierzeugnisse, Muscheln, Schnecken und Frösche sowie Erzeugnisse aus Schnecken und Fröschen;“

Krammer

954. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Aufhebung eines Erlasses durch den Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof hat den Erlaß des Bundesministers für Finanzen vom 22. Oktober 1980 betreffend gesellschaftliche und gesellige Veranstaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechtes als Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung Nr. 266, mit Erkenntnis vom 15. März 1993, Z V 94/92-6, als gesetzwidrig aufgehoben. Der Erlaß ist daher nicht mehr anzuwenden.

Lacina